

ENTWURF VOM 31.01.2018

3. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT ANSBACH ÜBER AUSZEICHNUNGEN (AUSZEICHNUNGSSATZUNG)

Vom

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G :

§ 1

Die Satzung der Stadt Ansbach über Auszeichnungen (Auszeichnungssatzung) vom 19. März 1992 wird wie folgt geändert:

§ 26 erhält folgenden Absatz 4:

- (4) Die Verleihung findet im zweijährigen Turnus statt. Die Anzahl der zu Ehrenden wird auf sechs pro Turnus begrenzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, den

Carda Seidel
Oberbürgermeisterin